

!Folgende Erklärung nur nach Rücksprache mit dem Standesamt ausfüllen!

Wenn Namensführung abweichend vom Heimatrecht des Kindes nach dem Heimatrecht eines Elternteils oder nach deutschem Recht gewünscht ist.

Wenn die Namensbestimmung aufgrund einer Rechtswahl nach ausländischem Recht erfolgt, sind die Vorschriften dieses Rechts maßgebend. Wird deutsches Recht gewählt, gelten die Erläuterungen auf Seite 2 entsprechend. Eine Rechtswahl zur Namensführung des Kindes ist unwiderruflich und kann grundsätzlich nur einmal abgegeben werden. Eine erneute Rechtswahl kommt nur dann evtl. in Betracht, wenn sich familienrechtliche Änderungen ergeben.

Erklärung:

Ich/Wir haben die o.a. Hinweise zur Kenntnis genommen und bestimme(n) als sorgeberechtigte(r) Elternteil(e):

Ich, die Mutter/wir, die Eltern, wähle(n) für die Namensführung des Kindes das

deutsche Recht Heimatrecht der Mutter/gemeinsame Recht der Eltern Heimatrecht des Vaters.

Das Kind soll den

Familiennamen des Vaters Familiennamen der Mutter folgenden Namen: _____

als Geburtsnamen führen oder führt diesen Namen kraft Gesetzes.

Rengsdorf, den _____ (Datum)

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des sorgeberechtigten Vaters